



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Gestaltung und Einfriedung der Vorgärten der Stadt Nidda

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 8, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am **21.03.2023** die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, Mindestanforderungen für die Gestaltung von Vorgärten zu definieren. Hierüber soll ein einheitliches, grüneres Ortsbild geschaffen werden. Gleichzeitig sollen hierdurch Verbesserungen für den Artenschutz, das Mikroklima und den Wasserhaushalt erreicht werden.

Regelungen zur Gestaltung von Vorgärten sind insbesondere in Bereichen bedeutsam, in denen kein Bebauungsplan existiert. In Bebauungsplänen existieren teilweise andere Regeln, die eingehalten werden müssen. Es ist auch möglich, dass Festsetzungen in Bebauungsplänen hinter den in dieser Satzung formulierten Mindestanforderungen zurückbleiben. In diesem Fällen gilt ergänzend diese Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gestaltung und Einfriedung der Vorgärten der bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nidda.

§ 2 Vorgärten

Vorgärten im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche mit einer Tiefe von 5,0 m gerechnet ab der Gehweghinterkante bzw. der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Als Vorgärten gelten auch die Grundstücksfreiflächen, die

1. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baulinie oder
2. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn ein Vordergebäude hinter der Baulinie errichtet worden ist oder
3. Zwischen der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn Festsetzungen nach Ziffer 1 und 2 nicht bestehen.

§ 3 Anforderung an die Gestaltung der Vorgärten

(1) Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Die Eigenschaft des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben.

(2) Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig soweit

- sie auf einem (Unkraut-) Vlies, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden
- nicht wie beim klassischen Steingarten die Vegetation, sondern das steinerne Material als hauptsächliches Gestaltungsmittel, eingesetzt wird und
- sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen (dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand).
- Unzulässig ist auch die gärtnerische Gestaltung in Form von Kunstrasen, sowie befestigte Flächen wie z.B. aus Asphalt

(3) Anschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,5 m Höhe oder Tiefe, gemessen von der angrenzenden Oberkante der öffentlichen Verkehrsflächen, sind nicht zulässig. Ausnahmen können für Tiefgaragenzufahrten zugelassen werden. Stützmauern von mehr als 0,5 m Höhe sind nur zum abfangen / sichern von vorhandenem natürlichem Gelände zulässig.

(4) Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsfläche oder Lagerfläche benutzt werden.

§ 4 Einfriedungen

(1) Einfriedungen haben den freien Blick in den Vorgarten zu ermöglichen, um räumliche Trennwirkungen im Straßenraum weitgehend zu vermeiden.

(2) Die Errichtung von Einfriedungen kann untersagt werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs, die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes oder städtebauliche Gründe dies erfordern. Im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur in einer Höhe bis zu 0,75 m über notwendige Sichtdreiecke gemessen von der angrenzenden Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

§ 5 Anforderung an die Gestaltung von Einfriedungen

(1) Die Verwendung von Stacheldraht, scharfkantigen Elementen und Schilfrohrmatten ist unzulässig.

(2) Der Sockel von geschlossenen Einfriedungen muss an jeder Seite der Abgrenzung eine mindestens 0,20 m breite Öffnung mit einer Bodenfreiheit von 0,15 bis 0,20 m aufweisen, die ein Durchschlüpfen von Igel und Amphibien ermöglicht.

(3) Die Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen insgesamt nicht höher als 1,50 m, gemessen von der angrenzenden Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Oberkante der Einfriedung, sein.

(4) Für Einfriedungen in den rückwärtigen Grundstücksteilen (nicht im Vorgartenbereich) gilt die Hessische Bauordnung (HBO) in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Nidda Abweichungen nach § 73 HBO zulassen. Bei Inkrafttreten der Satzung vorhandene Vorgärten genießen bis zu einem Neu- oder Umbau des Gebäudes oder einer Änderung des Vorgartens Bestandschutz, sofern sie zulässigerweise errichtet wurden.

(2) Befestigte Flächen können auf bis zu 50 Prozent der Vorgartenfläche zugelassen werden, wenn sie als Zuwegung zum Haus, oder als Stellplatz dienen. Diese Flächen müssen mit Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Steinen, Kiesel- und Schotterflächen gestaltet sein. Bei Doppel- und Reihenhäusern können befestigten Flächen auf bis zu 70 Prozent der

Vorgartenfläche zugelassen werden, wenn die erforderlichen Stellplätze nicht außerhalb des Vorgartens untergebracht werden können.

(3) Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 1 BauNVO sind im Einzelfall in Vorgärten nur zulässig, wenn diese Anlagen außerhalb des Vorgartens nicht errichtet werden können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 3 Abs. 2 und 3 großflächige Schotterflächen, Versiegelungen und bauliche Anlagen errichtet, insofern diese nicht gemäß §6 zugelassen werden können.

(2) entgegen § 3 Abs. 4 Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen nutzt.

(3) entgegen § 4 Abs. 2 Einfriedigungen innerhalb notwendiger Sichtdreiecke, die höher als 0,75m sind, errichtet.

(4) entgegen § 5 Abs. 1 Stacheldraht, scharfkantige Elemente oder Schilfrohmatten verwendet,
(5) entgegen § 5 Abs. 2 keine min. 20 cm breite Öffnungen mit einer Bodenfreiheit von 15 cm bis 20 cm zum Durchschlüpfen von Igel und Amphibien vorsieht;

(6) entgegen § 5 Abs. 4 Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen und zwischen den Grundstücken im Vorgartenbereich errichtet, die höher als 1,50 m sind.

(7) entgegen §6 Abs. 3 Nebenanlagen errichtet, wenn diese auch außerhalb des Vorgartens errichtet werden können.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nidda, 04.04.2023

Der Magistrat der Stadt Nidda

Bürgermeister Erster Stadtrat

Aufgestellt: Nidda, 04.04.2023
Matzke/Lu

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard
Bürgermeister